

Ergänzende Bedingungen

der Energieversorgung Inselsberg GmbH zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

gültig ab 01.03.2024

Energieversorgung Inselsberg GmbH Albrechtstraße 14

99880 Waltershausen

Tel.: 03622 / 92 000

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3. Die Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage, Löhne und Materialien. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber für die Herstellung des Netzanschlusses die im Preisblatt (Anlage) ausgewiesenen Beträge, sofern es sich um
- einen Erdkabelanschluss mit Nennquerschnitt von 50 mm² und einer Anschlusslänge des Netzanschlusses bis max. 20 m

oder um

- einen Freileitungsanschluss bis zu max. 20 m handelt.
- 1.4. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, insbesondere bei Anschlusslängen größer 20 m, werden die Netzanschlusskosten individuell kalkuliert und sind vom Anschlussnehmer zu zahlen.
- 1.5. Für vorübergehende Anschlüsse (z.B. für Baustellen, Schausteller u.ä.) an vorhandenen Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer die Kosten gemäß Preisblatt zu zahlen.
- 1.6. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.7. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 1.8. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen nach Antragstellung. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z.B. Witterungseinflüsse oder anderweitig fehlende Möglichkeit zur Bauausführung) überschritten werden.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.
- 2.2. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die hiernach ermittelten und im Preisblatt ausgewiesenen Baukostenzuschüsse gelten einheitlich für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz im gesamten Netzgebiet des Netzbetreibers.

2.3. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine bisherige Leistungsanforderung erheblich über den der Berechnung zugrundeliegenden Rahmen hinaus erhöht. Die Größe der eingesetzten Hausanschlusssicherung stellt dabei nicht zwingend das Maß für die bereitgestellte Leistung dar. Für Einkundenanlagen ist die Zählervorsicherung die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss.

3. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 3.1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, dass die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 3.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 3.3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig.

4. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Es gelten die "Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz" (TAB 2023). Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen beim Netzbetreiber eingetragenen Elektroinstallateuren vor. Sie können ferner im Internet unter www.evi-energy.de eingesehen werden.

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer erstattet dem Netzbetreiber anfallende Kosten für jeden Zahlungsverzug, jede Unterbrechung und jede Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung gemäß der im Preisblatt ausgewiesenen Beträge, je nach dem, an welcher Stelle die Unterbrechung bzw. die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung erfolgt.

6. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Energieversorgung Inselsberg GmbH, Albrechtstraße 14, 99880 Waltershausen Telefon: 03622/92000 Email: kontakt@evi-energy.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem

Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240–0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherserviceenergie@bnetza.de.

7. Inkrafttreten der Ergänzenden Bedingungen

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.03.2024 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.03.2020.